

Dipl. oec.

Christian Umbach

Steuerberater

Günter Umbach

Steuerberater

(§ 58 StBerG)

Industriestraße 2a

D – 34277 Fuldabrück

Tel. +49 561 95928-0

Fax +49 561 95928-30

kanzlei@stb-umbach.de

www.stb-umbach.de

Mitgliedschaften

Steuerberaterkammer Hessen K.d.ö.R.

Steuerberaterverband Hessen e.V.

DATEV e.G., Nürnberg

Weitere Informationen finden Sie auf unserer
Internetseite unter <http://www.stb-umbach.de/>



Merkblatt

Die Umsatzsteuervoranmeldung

Inhalt

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1 Grundlagen | 4 Welche Folgen hat eine verspätete Abgabe? |
| 2 Wer ist zur Abgabe verpflichtet? | 5 Welche Folgen hat eine verspätete Zahlung? |
| 3 Wann muss die Abgabe erfolgen? | 6 Wie ist die Voranmeldung aufgebaut? |
| 3.1 Voranmeldungszeitraum | 7 Welche Sanktionen drohen bei Verstößen? |
| 3.2 Dauerfristverlängerung | 8 Kann die Festsetzung korrigiert werden? |

1 Grundlagen

Nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind Sie als Unternehmer verpflichtet, bis **zum zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums** eine Voranmeldung der Umsatzsteuer nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln, in der Sie die Steuer für den Voranmeldungszeitraum selbst berechnen müssen.

Daneben ist aber auch die **Abgabe einer Jahreserklärung** vorgesehen, die – wie andere Jahressteuern – grundsätzlich zum 31.07. des Folgejahres abzugeben ist.

Hinweis

Wenn die unternehmerische Tätigkeit beendet wird, kann die Abgabe auch früher erfolgen. Dann ist die Jahressteuererklärung binnen eines Monats nach Ablauf des kürzeren Besteuerungszeitraums beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Zuständig für die Umsatzsteuer ist das **Finanzamt des Bezirks**, von dem aus Unternehmer ihre **Unternehmen ganz oder vorwiegend betreiben**. Im Regelfall dürfte davon auszugehen sein, dass bei Einzelunternehmen die Bearbeitung der Hauptsteuerarten (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer) sich beim selben Finanzamt konzentrieren. Bei Personengesellschaften ist dies differenzierter zu betrachten: Die Umsatzsteuererklärung wird bei dem Finanzamt, welches für die Personengesellschaft als eigenständige Person zuständig ist, bearbeitet. Die Einkommensteuern der Gesellschafter werden bei dem Finanzamt veranlagt, das für ihren Wohnsitz zuständig ist. Daher kann es vorkommen, dass unterschiedliche Finanzämter die Einkommensteuer der Gesellschafter und die Umsatzsteuer der Personengesellschaft bearbeiten.

Die Voranmeldung ist grundsätzlich von Ihnen als Unternehmer oder einem von Ihnen bestimmten Bevollmächtigten zu unterschreiben, sofern die Voranmeldung nicht – was heute der Regelfall ist – auf elektronischem Wege eingereicht wird. In diesem Fall wird die Unterschrift obsolet.

Losgelöst hiervon ist zusätzlich eine **zusammenfassende Meldung** abzugeben, wenn **Leistungen im Bereich der Europäischen Union** ausgeführt worden sind. Jeder Unternehmer, der innerhalb der Europäischen Union Warenlieferungen ausführt, hat bis zum 25. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats eine zusammenfassende Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern zu erstellen. Diese zusammenfassende Meldung muss ebenfalls zwingend auf elektronischem Wege erfolgen.

2 Wer ist zur Abgabe verpflichtet?

Nach dem UStG ist derjenige, der eine **gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt**, zur Abgabe verpflichtet. Daher sind Sie als Unternehmer grundsätzlich verpflichtet, die Voranmeldung abzugeben.

Personenzusammenschlüsse in Form von Personen- oder Kapitalgesellschaften sind dabei selbständige Unternehmer. Die dahinterstehenden Personen können zusätzlich zur Gesellschaft selbst Unternehmer im Sinne des UStG sein; dies ist jedoch eher der Ausnahmefall, da allein die Stellung als Gesellschafter noch nicht zur Unternehmerschaft führt. In diesen Fällen ist ein Gesellschafter selbst nicht zur Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet. Aber beispielsweise dann, wenn der Gesellschafter zur Gesellschaft in Leistungsbeziehungen steht, ist auch er als Unternehmer anzusehen.

Wenn Sie als **Kleinunternehmer** nach § 19 UStG gelten, sind Sie insbesondere von der Pflicht zur Abgabe von Voranmeldungen entbunden. Bis einschließlich 2024 sind umsatzsteuerliche Kleinunternehmer im Sinne dieser Norm solche Unternehmer, bei denen die Summe der erbrachten steuerpflichtigen Umsätze im vergangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht überstiegen hat oder im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Ab dem Jahr 2025 gelten für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung neue Vorgaben:

Hierbei dürfen, bezogen auf den grundsätzlich steuerpflichtigen Umsatz,

- im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 € nicht überschritten worden sein und
- im laufenden Kalenderjahr 100.000 € nicht überschritten werden.

Bezüglich der neuen 100.000-€-Grenze ist der sogenannte Fallbeileffekt zu beachten. Wird im Lauf des Jahres (ab 2025) die **obere Umsatzgrenze von 100.000 € überschritten**, muss unterjährig von der Kleinunternehmerbesteuerung **zur Regelbesteuerung gewechselt** werden. Bis zum Zeitpunkt der Überschreitung der Umsatzgrenze bleiben die Umsätze aber steuerfrei.

Kleinunternehmer haben im Wesentlichen **keine Berührungspunkte mit der Umsatzsteuer**, da bei ihnen auf ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen die Umsatzsteuer nicht erhoben wird und damit nicht an das Finanzamt gezahlt werden muss. Außerdem sind Kleinunternehmer nicht berechtigt, die Vorsteuer aus Eingangsleistungen abzuziehen. Die Kleinunternehmer geben allenfalls die Umsatzsteuerjahreserklärung ab, in der sie die Summe ihrer Umsätze erklären. Voranmel-

dungen müssen aber, außer in bestimmten Ausnahmefällen, nicht abgegeben werden.

Hinweis

Ab 2024 muss durch den Kleinunternehmer auch üblicherweise keine Umsatzsteuerjahreserklärung mehr abgegeben werden. Auf die Übermittlung einer Umsatzsteuervoranmeldung wird bei Kleinunternehmern im Sinne von § 19 Abs. 1 UStG grundsätzlich verzichtet. Lediglich in Sonderfällen, wie dem innergemeinschaftlichen Erwerb oder der Lieferung neuer Fahrzeuge, muss die Umsatzsteuervoranmeldung übermittelt werden. Außerdem gilt die Verpflichtung auch, wenn das Finanzamt dazu auffordert.

Wenn ein **Kleinunternehmer Umsatzsteuervoranmeldungen abgibt**, in denen die Zahllast durch Gegenüberstellung von Umsatzsteuern und Vorsteuern berechnet wird, erklärt er gleichzeitig **seine Wahl zur Regelbesteuerung**. Dies führt dann dazu, dass er regelmäßig Voranmeldungen abgeben muss.

Hinweis

Etwas anderes gilt bei innergemeinschaftlichen Erwerben in der EU: Als Kleinunternehmer müssen Sie, wenn eine Ware steuerfrei innergemeinschaftlich an Sie geliefert wird, diesen Erwerb versteuern. In diesen Fällen sind auch Sie verpflichtet, eine Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben, obwohl dies in der Regel für Kleinunternehmer nicht gefordert wird.

Auch in den Fällen, in denen Sie als Kleinunternehmer die Steuer aufgrund einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG zu tragen haben (z.B. Bauunternehmer oder Gebäudereiniger), sind Sie verpflichtet, Umsatzsteuer einzubehalten und abzuführen. Gleichzeitig können Kleinunternehmer die einbehaltene Umsatzsteuer **nicht** als Vorsteuer geltend machen, daher kommt es in diesen Fällen tatsächlich zu einer Zahlung an das Finanzamt.

Schlussendlich gibt es auch **Sonderfälle**, in denen Voranmeldungen abzugehen sind. Dies betrifft beispielsweise die bereits erwähnten Kleinunternehmer, die aufgrund eines Übergangs der Steuerschuldnerschaft als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schulden. Auch derjenige, der unberechtigt eine Umsatzsteuer ausgewiesen hat und diese deswegen schuldet, ist zur Abgabe einer Voranmeldung verpflichtet. Oder der Privatier, der ein Neufahrzeug aus dem EU-Ausland importiert, muss eine (besondere) Umsatzsteuervoranmeldung abgeben.

Derartige Sonderfälle sollten Sie am besten mit uns im persönlichen Gespräch klären.

Kleinunternehmer in der EU

Bisher war die Kleinunternehmerregelung nur für inländische Steuerpflichtige anwendbar. Ausländische Unternehmen konnten sich nicht auf diese berufen, und für

deutsche Unternehmen war die Anwendung im Ausland nicht möglich.

Seit dem 01.01.2025 gibt es hier grundlegende Änderungen: Innerhalb der EU können nun auch deutsche Unternehmen die Kleinunternehmerregelung nach den Vorschriften des jeweiligen ausländischen EU-Staats anwenden. Grundvoraussetzung ist, dass der Gesamtumsatz im Gemeinschaftsgebiet im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 € nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet. Die einzelnen Staaten können noch weitere Regelungen aufstellen.

Hinweis: Neues Meldeverfahren für EU-weite Kleinunternehmer

Damit ein in Deutschland ansässiger Unternehmer die Steuerbefreiung als Kleinunternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Anspruch nehmen kann, wird ein besonderes Meldeverfahren eingeführt. Zuständig für dessen Durchführung ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Soll an diesem Meldeverfahren teilgenommen, müssen Sie für jedes Kalendervierteljahr eine Umsatzmeldung abgeben - mit nach Ländern aufgeschlüsselten Umsätzen. Diese müssen Sie innerhalb von einem Monat nach Ablauf eines jeden Quartals auf elektronischem Weg mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz an das BZSt übermitteln. Das BZSt erteilt Ihnen dann eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer (erkennbar am Zusatz „EX“). Im anderen Mitgliedstaat müssen Sie keine weiteren Meldepflichten erfüllen (Once-only-Prinzip).

Weitere Informationen zum Verfahren und für die Anmeldung gibt es auf der Website des BZSt:

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/EU-KU-Regelung/eu_ku_regelung_node.html

3 Wann muss die Abgabe erfolgen?

Das Gesetz sieht vor, dass die Voranmeldung bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums abgegeben werden muss.

3.1 Voranmeldungszeitraum

Laut UStG ist das **Quartal** der grundsätzliche Voranmeldungszeitraum. Hiervon gibt es aber drei Ausnahmen: Ist die Umsatzsteuer des gesamten vorangegangenen Kalenderjahres besonders gering (aktuell weniger als 1.000 €), kann das Finanzamt Unternehmer von der Abgabepflicht gänzlich befreien.

Hinweis

Ab dem **Besteuerungszeitraum 2025** können Unternehmer von der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen befreit werden, wenn die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als **2.000 €** betragen hat.

Unternehmer sind zur **monatlichen Abgabe** der Umsatzsteuervoranmeldung zwingend verpflichtet, wenn Ihre **Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr über 9.000 €** betrug. Sollte die Steuer des gesamten vorangegangenen Kalenderjahres jedoch mehr als 9.000 € zugunsten eines Unternehmers betragen, so steht es ihm offen, statt dem Quartal jeden Monat als Voranmeldungszeitraum zu wählen. Sollten Sie dies aber wählen, sind Sie für das gesamte Kalenderjahr an diese Option gebunden.

Wenn Sie als **Existenzgründer** Ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit aufnehmen, gelten für Sie **strengere Regelungen**. Als Existenzgründer sind Sie **verpflichtet**, im laufenden (Erst-)Jahr und im darauffolgenden, zweiten Jahr **monatliche Voranmeldungen** abzugeben. Die Finanzämter nutzen dies als Kontrolle von Existenzgründern, um Eingangsbelege anzufordern und auf Grundlage dieser die Berechtigung zur Vorsteuervergütung zu überprüfen.

Hinweis

Diese Regelung wird ab 2021 für fünf Jahre ausgesetzt, also bis einschließlich Besteuerungszeitraum 2026. Demnach wird nunmehr auch in den Neugründungsfällen nach den allgemeinen Grenzen entschieden, ob eine monatliche oder quartalsweise Abgabe der Voranmeldungen erforderlich ist.

3.2 Dauerfristverlängerung

Nach der Umsatzsteuereinführungsverordnung (UStDV) muss das Finanzamt Unternehmern **auf Antrag die Fristen** für die Abgabe der Voranmeldungen **um einen Monat verlängern**. Diese dauerhaft wirkende Fristverlängerung gilt für das jeweilige Jahr. Sie ist bei Unternehmern, die monatlich Voranmeldungen abgeben, von einer Sondervorauszahlung abhängig, die 1/11 der Summe der Vorauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der Umsatzsteuer auf die hochgerechneten bzw. zu erwartenden Umsätze beträgt.

4 Welche Folgen hat eine verspätete Abgabe?

Wird die Voranmeldung nicht bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums (bzw. einen Monat später bei Berücksichtigung einer Dauerfristverlängerung) abgegeben, ist das Finanzamt berechtigt, einen **Verspätungszuschlag** festzusetzen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – bei der Bemessung eines Verspätungszuschlags wegen Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung auch die Festsetzungen im Jahressteuerbescheid zu berücksichtigen.

5 Welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist unabhängig von Säumniszuschlägen. Das Finanzamt wird Verspätungszuschläge gesondert festsetzen, wenn Sie Ihre Voranmeldung verspätet abgeben. Das Finanzamt entscheidet in derartigen Einzelfällen nach Ermessen.

Davon zu unterscheiden sind **Säumniszuschläge**, die bei Nichtzahlung einer festgesetzten und fälligen Steuer entstehen. Hier besagt die Abgabenordnung, dass ein **Säumniszuschlag in Höhe von 1 %** der (in 50-€-Schritten abgerundeten) Steuer **für jeden angefangenen Monat der Säumnis** entsteht.

Voraussetzung ist, dass die Steuer festgesetzt wurde (siehe Punkt 8). Ohne Festsetzung tritt keine Säumnis ein und es entstehen folglich auch keine Säumniszuschläge.

Hinweis

Säumniszuschläge entstehen bei nicht fristgerechter Zahlung. Allerdings werden Säumniszuschläge nicht erhoben, wenn die Zahlung des fälligen Betrags durch Bankgutschrift erfolgt und innerhalb von drei Tagen nach Fälligkeit beim Finanzamt eingeht. Bei Bar- oder Scheckzahlungen gilt diese „Schonfristregelung“ nicht.

6 Wie ist die Voranmeldung aufgebaut?

Die Voranmeldung ist inhaltlich mit einem Umfang von **zwei DinA-4-Seiten** recht überschaubar. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das Umsatzsteuervoranmeldungsformular 2025. Die Formulare können sich jährlich ändern. Im Folgenden werden die wichtigsten Positionen dargestellt.

Die **Zeilen 1-5** enthalten allgemeine Angaben zum Unternehmen. Hier sind insbesondere die Steuernummer und das zuständige Finanzamt einzutragen.

In den **Zeilen 6-9** ist der Voranmeldungszeitraum einzutragen (siehe hierzu Punkt 3.1).

In **Zeile 10** ist durch Angabe einer Prüzfiffer (1) anzugeben, ob es sich um eine berichtigte Voranmeldung handelt.

In den **Zeilen 13-18** sind die Umsätze zu den verschiedenen Steuersätzen anzugeben. Hierbei ist in der ersten Spalte der Nettobetrag ohne Umsatzsteuer einzugeben und in der zweiten Spalte die nach dem jeweiligen Betrag entstehende Umsatzsteuer. Bei elektronischen Formularen, zum Beispiel im Elster-Portal, berechnet sich der Betrag automatisch.

In den **Zeilen 19-23** sind auch die steuerfreien Umsätze anzugeben. Zu nennen sind hierbei insbesondere die innergemeinschaftlichen Lieferungen in Zeile 19.

Hierbei handelt es sich um Warenlieferungen an im EU-Ausland ansässige Unternehmer. Diese sind steuerfrei, wenn eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet wird und die Lieferungen in der **Zusammenfassenden Meldung** (siehe Punkt 1) erfasst werden.

In den **Zeilen 20 und 21** sind die Sonderfälle bezüglich der Lieferung neuer Fahrzeuge abzubilden.

Lieferungen an Unternehmer außerhalb der EU sind als Ausfuhrlieferungen ebenso steuerfrei und in **Zeile 22** einzutragen.

In der **Zeile 23** sind steuerfreie Umsätze einzutragen, die den Vorsteuerabzug ausschließen. Dies bedeutet, dass die Umsatzsteuer aus Eingangsleistungen im Zusammenhang mit dieser Art von Umsätzen nicht vom Finanzamt erstattbar bzw. mit einer Umsatzsteuerschuld verrechenbar ist. Als Beispiel zu nennen sind hier Umsätze aus der Vermietung von Grundstücken, Umsätze mit Heilhandlungen und Finanzumsätze, beispielsweise mit Krediten, Versicherungen, Wertpapieren und der Vermittlung entsprechender Finanz- und Versicherungsprodukten.

Die **Zeilen 30-36** haben Tatbestände der Umkehr der Steuerschuldnerschaft zum Gegenstand. Hier schuldet dann der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Anwendung finden dies zum Beispiel bei Dienstleistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers an einen inländischen Unternehmer oder bei Bauleistungen und Handel mit bestimmten Wertstoffen. Die Steuer des Leistungsempfängers kann in derselben Voranmeldung dann wie eine Vorsteuer abgezogen werden.

In den **Zeilen 38-45** sind insbesondere die abziehbaren Vorsteuerbeträge anzugeben sowie Beträge, die wie Vorsteuern abziehbar sind. Als Vorsteuer wird die in Eingangsrechnungen gezahlte Umsatzsteuer bezeichnet. Diese kann ein Unternehmer sich erstatten lassen bzw. mit seiner Umsatzsteuerschuld verrechnen. Diese Beträge sind in Zeile 38 einzutragen.

In den **Zeilen 39 bis 42** können gezahlte Steuerbeträge im Rahmen der Umkehr der Steuerschuldnerschaft, etwa bei innergemeinschaftlichen Erwerben und im Rahmen der Einfuhrumsatz, angesetzt werden.

Besonders hinzuweisen ist auf die in **Zeile 44** niedergelegte **Berichtigung nach § 15a UStG**. Zur Erläuterung: Diese Norm enthält unterschiedliche Tatbestände, die im Ergebnis dazu führen, dass in der Vergangenheit zu Recht erstattete Vorsteuern an das Finanzamt zurückgezahlt werden müssen oder eine Erstattung verlangt werden kann. Ein Beispiel für solche Tatbestände wären vermietete Gebäude, deren umsatzsteuerbewehrte Baukosten in die Vorsteuerangabe mit einbezogen waren, aber noch vor der Erzielung von Umsätzen, die durch den Bau geplant waren, veräußert werden. Diese Vorsteuern sind dann abzugsfähig, wenn Sie als Ver-

mieter-Unternehmer steuerpflichtige Ausgangsumsätze tätigen oder zu tätigen beabsichtigen, weil Sie z.B. an einen Rechtsanwalt oder Steuerberater vermieten. Ändert sich innerhalb des „§-15a-UStG-Zeitraums“ (bei Grundstücken: zehn Jahre, bei anderen Wirtschaftsgütern oder Dienstleistungen regelmäßig fünf Jahre) die tatsächliche Verwendung, weil Sie ab dem vierten Jahr an Ärzte oder Versicherungsunternehmern vermieten, die steuerfreie Umsätze tätigen, so ist der Teil der Vorsteuern in jährlichen Beträgen für die Zukunft zurückzuerstatten, der auf diesen Restzeitraum entfällt. § 15a UStG ist recht kompliziert – wir können Sie diesbezüglich gern detailliert beraten.

Wichtig für Sie in diesem Zusammenhang ist Folgendes: Sofern eine Berichtigung nach § 15a UStG statthaft ist, muss differenziert werden, ob die Berichtigung bereits in der Voranmeldung oder erst im Rahmen der Jahreserklärung zu erfolgen hat. Hier ist in den Normen der UStDV geregelt, dass in bestimmten Fällen die **Korrektur bereits im Rahmen der Voranmeldung** zu erfolgen hat. Es handelt sich hierbei um bestimmte Veräußerungstatbestände, da in diesem Zeitpunkt die Verhältnisse für den Rest des Berichtigungszeitraums bereits feststehen. Andere Berichtigungen nach § 15a UStG werden erst in der Jahressteuererklärung verarbeitet. Auch hierzu können wir Sie gerne detailliert beraten.

Ansonsten ist eine Berichtigung nach § 15a UStG grundsätzlich nur dann in der Voranmeldung vorzunehmen, wenn die betragsmäßige Grenze (Umsatzsteueränderungsbetrag) von 6.000 € überschritten ist. Liegt die Korrektur gem. § 15a UStG betragsmäßig unterhalb von 6.000 €, ist die Berichtigung nach § 15a UStG erst im Rahmen der Steuerfestsetzung für den Besteuerungszeitraum, das heißt im Rahmen der Umsatzsteuerjahressteuererklärung, durchzuführen.

Besonders hinzuweisen ist ferner auf die **Regelung des § 17 UStG**. Nach dieser Norm ist der geschuldete Steuerbetrag zu berichtigen, wenn sich die **Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz oder für den Abzug von Vorsteuern beim Unternehmer geändert** hat, z.B. bei Kaufpreisminderungen infolge von Mängelrügen. Eine Änderung nach § 17 UStG ist in dem Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Anders als bei § 15a UStG ist im Vordruck hierfür **keine besondere Kennziffer** vorgesehen. Dies bedeutet, dass derartige Beträge saldiert mit den Umsätzen aus Leistungen bzw. saldiert mit den abziehbaren Vorsteuerbeträgen erklärt werden müssen.

In **Zeile 48** wird dann die in Zeile 37 ermittelte Umsatzsteuerschuld von den in Zeile 45 ermittelten Abzugsbeträgen unter Berücksichtigung der Sonderfälle in den Zeilen 46-47 abgezogen. Nach Abzug der festgesetzten

Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerungen (in der Regel nur in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums auszufüllen) wird dann in **Zeile 50** die letztendliche Zahlung oder Erstattung des jeweiligen Voranmeldungszeitraums ermittelt.

7 Welche Sanktionen drohen bei Verstößen?

Wenn ein Steuerpflichtiger den Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Abgaben macht oder die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, gilt dies als **Steuerhinterziehung**. Objektiv müssen durch diese Handlungen Steuerzahlungen verringert oder für sich oder für einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt worden sein.

Es stellt daher bereits eine **Steuerhinterziehung** dar, wenn die **Umsatzsteuervoranmeldung nicht fristgerecht abgegeben wird** und infolgedessen ein monatlich zu zahlender Betrag erst verspätet beim Finanzamt eingeht.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) hinzuweisen, nach der eine **verspätete Abgabe** einer Umsatzsteuervoranmeldung eine **Hinterziehung „auf Zeit“** sein kann, wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Rahmen der Jahreserklärung korrigiert werden. Der Umfang der Steuerhinterziehung in Voranmeldungsfällen richtet sich jedoch nicht nach dem Zinsschaden, den der Fiskus durch die verspätete Zahlung erleidet, sondern immer nach dem Nennbetrag der hinterzogenen Steuer.

Achtung!

Der BGH hat klargestellt, dass jede unrichtig abgegebene bzw. nicht abgegebene Steuererklärung oder Steueranmeldung **isoliert als Straftat bewertet** werden muss. Gibt ein Steuerpflichtiger wahrheitswidrig Voranmeldungen ab und korrigiert er die Angaben nicht im Rahmen der Jahreserklärung, so liegen **mehrere Straftaten** vor, die „tatsächlich“ zueinanderstehen. Dies bedeutet, dass ein Unternehmer bis zu 13 materiell voneinander unabhängige Straftaten durch Hinterziehung von Umsatzsteuern für ein einziges Kalenderjahr begangen haben kann, wenn er (vorsätzlich) im Laufe eines Jahres unzutreffende Voranmeldungen abgibt und dies (vorsätzlich) nicht im Rahmen der Jahreserklärung korrigiert.

8 Kann die Festsetzung korrigiert werden?

Die von Ihnen als Unternehmer selbst berechnete Steuer wird als Steueranmeldung bezeichnet. Diese wird als eine Festsetzung unter einem **Vorbehalt der Nachprüfung** behandelt. Eine ausdrückliche Festset-

zung der Steuer durch Steuerbescheid ist daher entbehrlich.

Dies gilt insbesondere dann, wenn die Voranmeldung mit einer Zahllast, also einem Überhang der Umsatzsteuern über die Vorsteuern einhergeht, was auch „Schwarzbetrag“ genannt wird. Unter „Rotbetrag“ versteht man die Fälle, bei welchen ein Überhang der Vorsteuern über die Umsatzsteuern besteht und damit die Anmeldung zu einer Herabsetzung der bisher festgesetzten Steuer oder zu einer Steuervergütung führt. Bei diesen gilt die Anmeldung als eine Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung erst dann, wenn die Finanzbehörde zustimmt. Diese Zustimmung bedarf nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung keiner besonderen Form. In der Praxis wird daher der geltend gemachte Betrag schlicht überwiesen, oder die Finanzverwaltung übersendet ein als „Mitteilung“ gekennzeichnetes Dokument.

Der Vorbehalt der Nachprüfung stellt eine sogenannte Nebenbestimmung zum Verwaltungsakt „Steuerfestsetzung“ dar. Sie ist Bestandteil der Steuerfestsetzung und kann nicht isoliert angefochten werden. Grundsätzlich steht es im Ermessen der Behörde, eine Nebenbestimmung in den Steuerbescheid aufzunehmen. Hierbei handelt es sich jedoch um einen gesetzlichen Vorbehalt der Nachprüfung, bei dem das Finanzamt kein Ermessen hat.

Dieser sogenannte „gesetzliche Vorbehalt der Nachprüfung“ führt dazu, dass die Umsatzsteuer aus der Voranmeldung, solange der Vorbehalt der Nachprüfung wirksam ist, zugunsten wie zu Ungunsten des Steuerpflichtigen geändert werden kann. Der Steuerfall ist insoweit verfahrensrechtlich noch „völlig offen“. Der **Vorbehalt der Nachprüfung** wird erst dann **gegenstandslos**, wenn er entweder **vom Finanzamt durch einen gesonderten Bescheid aufgehoben wird oder kraft Gesetzes entfällt**. Ein gesetzlicher „ersatzloser“ Wegfall des Vorbehalts der Nachprüfung erfolgt jedoch erst dann, wenn auch die reguläre **vierjährige Festsetzungsfrist** für das Steuerjahr endet.

Dieser gesetzliche Vorbehalt der Nachprüfung hat jedoch auch Vorteile für den Steuerpflichtigen. Auch der Steuerpflichtige selbst kann die Festsetzung durch Abgabe einer korrigierten Voranmeldung jederzeit ändern. Hierfür sieht der Vordruck in der Zeile 14 unter der Kennziffer 10 ein Eingabefeld vor, in dem durch Eintragen der Zahl „1“ deutlich gemacht werden kann, dass es sich bei dieser Anmeldung um eine berichtigte Anmeldung handelt.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2025

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.